Die Meldepflicht von Kassensystemen startet am 1. Januar 2025



Benjamin Kelhüseyin
Steuerberater,
Diplom-Finanzwirt (FH) -
Master of Laws (L.L.M)
angestellt bei der Sozietät
VOSS SCHNITGER STEENKEN
BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

Mit der geplanten Einführung der TSE (zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen) von Registrierkassen zum 1. Januar 2020 war vorgesehen, dass dem Finanzamt jede einzelne Registrierkasse in einem Unternehmen in Papierform gemeldet werden muss. Im Nachgang hat das Bundesministerium für Finanzen von der Papiermeldung abgesehen und einen Aufschub gewährt, bis eine Meldung auf elektronischem Weg möglich ist. Das Mitteilungsverfahren steht ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung. Elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1. Juli 2025 angeschafft worden sind, müssen bis zum 31. Juli 2025 gemeldet werden. Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung anzumelden. Elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1. Juli 2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist. Die Mitteilung erfolgt elektronisch über das Programm „Mein ELSTER" oder über kompatible eigene bzw. Drittanbieter-Software über die ERiC-Schnittstelle. Dem Finanzamt sind gem. § 146a Abs. 4 AO folgende Informationen nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch mitzuteilen: Name des Steuerpflichtigen, Steuernummer des Steuerpflichtigen, Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE), Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems, Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme, Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems, Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems, Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems. Die Mitteilungspflicht besteht sowohl für angeschaffte als auch für gemietete und geleaste Systeme. Das BMF weist ausdrücklich darauf hin, dass bei einer Mitteilung stets alle in einer Betriebsstätte eingesetzten Aufzeichnungssysteme (in einer einheitlichen Mitteilung) zu übermitteln sind. Die Abgabe der Mitteilung hat getrennt für jede Betriebsstätte zu erfolgen. Es reicht somit nicht aus, nur die ausgetauschte Kasse zu melden. Es sollte frühzeitig damit begonnen werden, die erforderlichen Daten zusammenzutragen und ggf. die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Meldung der Kassen sollte den internen Arbeitsablauf nicht zu sehr beeinflussen. Ggf. erfolgt die Meldung auch durch den Steuerberater. Hier sollte rechtzeitig entsprechend Rücksprache gehalten werden. Sofern der Verpflichtung nicht nachgekommen wird, kann grundsätzlich ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Weiterhin besteht für das Finanzamt die Möglichkeit - im Rahmen einer Betriebsprüfung – eine empfindliche Hinzuschätzung nach § 162 AO vorzunehmen.

